

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2022/111	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 644.11	28. September 2022
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 06.10.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 20.10.2022 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb "Wohnbau Kirchzarten"</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt:

1. Der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnbau Kirchzarten“

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten hat am 01.03.2016 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnbau Kirchzarten“ beschlossen, die Betriebssatzung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020 (Anlage 2) wurde das Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg novelliert.

Entscheidend ist insbesondere die Neufassung des §12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG), nach dem in der Betriebssatzung festzulegen ist ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb „Wohnbau Kirchzarten“ nach Anlage 3 sieht hierfür das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vor und basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetags von 1993. Neben den gesetzlichen Änderungen hat Sie folgende Anpassungen gegenüber der bisherigen Betriebssatzung erfahren.

Ersatzlos gestrichen wurde § 2 Verwaltung des Eigenbetriebs, da sich dies aus der Betriebssatzung und des EigBG sowie der Gemeindeordnung (GemO) ergibt.

§ 4 Bürgermeister wurde auf die wesentlichen Elemente reduziert. Die bisherigen Absätze 1 und 2 und ergeben sich wortgleich aus § 10 EigBG, der Absatz 1 aus § 11 Abs. 5 EigBG und wurden daher aus der Betriebssatzung entfernt.

Die bislang direkt bei der Betriebsleitung liegenden Kompetenzen wurden hierbei analog der Regelungen beim „Kurbetrieb Kirchzarten“ dem Bürgermeister (§ 8 Abs. 3 Ziffer 1 EigBG) übertragen und an die Beträge in der Hauptsatzung angepasst.

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Klimatische Auswirkungen
3. Inklusive Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1: Betriebssatzung „Wohnbau Kirchzarten“ vom 01.03.2016

Anlage 2: Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020

Anlage 3: Entwurf Neufassung der Betriebssatzung „Wohnbau Kirchzarten“